

## Reisekosten 2008

**Welche steuerlichen Änderungen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab dem 1. Januar 2008 im Reisekostenrecht beachten müssen, erläutert Ralf Bentz, Inhaber der Steuerkanzlei Ralf Bentz.**

Die Lohnsteuerrichtlinien 2008 bringen eine grundlegende Reform des lohnsteuerlichen Reisekostenrechts. Dabei hat die Verwaltung die Urteile des Bundesfinanzhofes vom Mai 2005 im Wesentlichen umgesetzt. Die bisherigen Begriffe „Dienstreise“, „Einsatzwechsellätigkeit“ und „Fahrtätigkeit“ werden in den Lohnsteuerrichtlinien 2008 nicht mehr verwendet. Diese Begriffe sind durch die Bezeichnung „beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit“ zusammengefasst beziehungsweise ersetzt worden.

Der Artikel behandelt die steuerfreien Ersatzleistungen des Arbeitgebers.

Die Reisekosten sind in den Lohnsteuerrichtlinien unter R 9.4 bis R 9.11 abgehandelt. Unter Reisekosten versteht die Verwaltung nunmehr:

Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, wenn diese durch eine so gut wie ausschließlich beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers entstehen. Die berufliche Veranlassung der Auswärtstätigkeit, die Reisedauer und den Reiseweg hat der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und anhand geeigneter Unterlagen, zum Beispiel Fahrtenbuch, Tankquittungen, Hotelrechnungen, Schriftverkehr, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

### **Beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers**

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer

- vorübergehend
- außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätte(n)
- beruflich tätig wird.

Eine Auswärtstätigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Arbeitnehmer bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Arbeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.



Ralf Bentz ist seit 19 Jahren als Steuerberater tätig. Als Inhaber leitet er die beiden Steuerkanzleien Ralf Bentz in Hanau und Leipzig. Außerdem ist er Referent der Akademie Mittelständischer Personaldienstleister.

### **Regelmäßige Arbeitsstätte**

- Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt.
- Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste, dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht.
- Nicht maßgebend sind Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeit.
- Von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist auszugehen, wenn die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufgesucht wird. Bei einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit (zum Beispiel befristete Abordnung) an einer anderen betrieblichen Einrichtung

des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens wird diese nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass die Lohnsteuerrichtlinien in erster Linie eine einheitliche Anwendung des Lohnsteuerrechts durch die Finanzverwaltung sicherstellen sollen. Wie Sie aus den oben dargestellten Regelungen der Lohnsteuerrichtlinie entnehmen können, enthält diese eine Reihe von unbestimmten Begriffen, die Lebenssachverhalte von Unternehmen und deren Mitarbeitern regeln sollen. Obwohl die Richtlinien eine einheitliche Anwendung sicherstellen sollen, ist dies aufgrund der ungenauen Wortwahl für den Bereich der Personaldienstleister nur schwer zu erreichen. So lassen die Richtlinien offen, was die Verwaltung unter den Begriffen

- vorübergehend
- typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten ... verstehen möchte.

Sind unter vorübergehend drei Monate, sechs Monate oder zwölf Monate gemeint oder vielleicht auch vierundzwanzig Monate? In den Hinweisen zu den Lohnsteuerrichtlinien 2008 sind die folgenden Ausführungen zu lesen:

„Eine Auswärtstätigkeit ist vorübergehend, wenn der Arbeitnehmer voraussichtlich an die regelmäßige Arbeitsstätte zurückkehren und dort seine berufliche Tätigkeit fortsetzen wird (BFH vom 10.10.1994 - BStBl 1995 II S. 137). Eine Auswärtstätigkeit ist nicht vorübergehend, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse anzunehmen ist, dass die auswärtige Tätigkeitsstätte vom ersten Tag an regelmäßige Arbeitsstätte geworden ist, z. B. bei einer Versetzung (BFH vom 10.10.1994 a. a. O. betr. einen Soldaten, der im Rahmen seiner Ausbildung an die jeweiligen Lehrgangsorte versetzt worden ist). Eine längerfristige, vorübergehende Auswärtstätigkeit ist noch als dieselbe zu beurteilen, wenn der Arbeitnehmer nach einer Unterbrechung die >

- Auswärtstätigkeit mit gleichem Inhalt, am gleichen Ort und im zeitlichen Zusammenhang mit der bisherigen Tätigkeit ausübt (>BFH vom 19.7.1996 - BStBl 1997 II S. 95).“

In der Personaldienstleistung können im Wesentlichen drei Fallgruppen von Einsätzen unterschieden werden:

1. Mitarbeiter mit wechselnden Einsätzen, die jeweils für einen bestimmten beziehungsweise im Wesentlichen bestimm- baren Einsatzzeitraum beim Kunden eingesetzt sind;
2. Mitarbeiter mit nicht bekanntem Ein- satzzeitraum im Entleiherbetrieb, das heißt, der Überlassungsvertrag ist unbefristet abgeschlossen, die Tätigkeit stellt jedoch keine Dauerbeschäfti- gung dar;
3. Mitarbeiter, die dem Entleiher auf Dau- er überlassen werden, das heißt, der Überlassungsvertrag ist von Anfang an unbefristet, auf Dauer angelegt und ein Ende ist nicht geplant.

Im Fall 3 spricht meines Erachtens sehr viel dafür, dass sich die regelmäßige Ar-

beitsstätte der Arbeitnehmer eines Ver- leiherers beim Entleiher, also beim Kunden befindet. Die Folge ist, dass keine Reise- kosten vorliegen.

Im Fall 1 ist meines Erachtens die Vor- aussetzung aus den Hinweisen zu den Lohnsteuerrichtlinien erfüllt: Eine Aus- wärtstätigkeit ist vorübergehend, wenn der Arbeitnehmer voraussichtlich an die regelmäßige Arbeitsstätte zurückkehren und dort seine berufliche Tätigkeit fort- setzen wird (siehe oben). Somit lägen hier Reisekosten vor.

Der Fall 2 ist meines Erachtens stark aus- legungsbedürftig und damit sehr anfällig für Einwände seitens der Prüfer des Fi- nanzamtes.

Außer von der Oberfinanzdirektion Rheinland liegen bisher keine weiter- führenden Hinweise zur Anwendung der neuen Richtlinien vor. Sobald wei- tere Veröffentlichungen anderer Ober- finanzdirektionen erscheinen, werden Sie über den AMP informiert. Wenn Sie ein möglichst geringes Risiko bei der Ab- rechnung der Gehälter eingehen wollen, sollten Sie eine Auskunft nach Paragraf

42 e Einkommensteuergesetz bei Ihrem Finanzamt beantragen.

Zum Schluss noch eine gute Nachricht zur 30-Kilometer-Grenze:

Die Neuregelungen zur Auswärtstätigkeit gelten auch bei wechselnden Einsatzstel- len. Die bisherige 30-Kilometer-Grenze als Sonderregelung bei Einsatzwechsel- tätigkeit entfällt damit ebenfalls. Dies be- deutet, dass die Fahrtkosten zu einer aus- wärtigen Tätigkeitsstätte in tatsächlicher Höhe beziehungsweise mit 0,30 Euro/ Kilometer als Werbungskosten abziehbar beziehungsweise durch den Arbeitgeber steuerfrei erstattungsfähig sind - un- abhängig davon, ob die Entfernung zwi- schen Wohnung und Tätigkeitsstätte mehr oder weniger als 30 Kilometer be- trägt. ■

